

Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brandscheid vom 18.06.2010

Der Ortsgemeinderat Brandscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 18.06.2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

VII. Pflegepauschale für pflegefreie Grabstätten nach § 13a Abs. 4 der Friedhofs- satzung

1. Pflegepauschale

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Urnenbestattung Reihengrab auf die Dauer von 15 Jahre | 375,00 EURO |
| b) Urnenbestattung Wahlgrab auf die Dauer von 20 Jahre
bei Erstbestattung | 500,00 EURO |

2. Verlängerung nach Ziffer 1b) bei späteren Bestattungen

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1b genannten Gebühr je belegter Grabstelle erhoben.

3. Die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes nach Punkt VI. Sonstige

Gebühren und Leistungen entfällt. Sie ist in der Pflegepauschale enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandscheid, den 17.11.2016

Helmut Neuerburg, Ortsbürgermeister, DS

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.